

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2021/110
öffentlich		
Datum 18.11.2021	Aktenzeichen III.2.1/51.15.01/03	Federführend: Frau Beckmann

Betreff

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Sozialausschuss Stadtverordnetenversammlung	14.12.2021 20.12.2021	Frau Brandt		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung: Entsprechende Erhöhung der Trägerzuschüsse sind im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Reduzierung des Krippenbeitrages beantragt.				

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen (**Anlage**) wird unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag in Bezug auf die Reduzierung des Krippenelternbeitrages beschlossen.

Sachverhalt:

- Der Landtag Schleswig-Holstein hat mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 unter Artikel 5 die Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz) unter anderem die Änderung vorgeschlagen, dass die Krippeneltern bezüglich ihres Beitrages entlastet werden sollen.

Der Beitrag für die Krippenkinder soll von 7,21 € auf 5,80 € abgesenkt werden.

Davon ausgehend, dass der Landtag den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes entsprechend beschließt, ist die städtische Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen entsprechend zu ändern.

Dies ist in der beigefügten 2. Änderungssatzung unter Artikel 1 und 2 erfolgt.

Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt der Änderung des § 31 Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) durch die Landesregierung in Kraft.

2. Gemäß Beschlussfassung vom 09.06.2020 bzw. 22.06.2020 (siehe Vorlagen-Nr. 2020/041) erfolgt eine kostendeckende Beitragshöhe der Verpflegungskosten in den Kindertageseinrichtungen. Die Steigerung soll jeweils um 10 € bis zum Kostendeckungsgrad ab dem 01.08. eines Jahres erfolgen.

Der Beitrag für die Verpflegungskosten in den Kindertageseinrichtungen wird daher ab dem 01.08.2022 auf 90 € angehoben.

Unter Artikel 3 ist diese Änderung in der beigefügten 2. Änderungssatzung aufgenommen. Sie tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen